

RS Vwgh 1998/12/17 97/15/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs3;

Rechtssatz

Sittliche Gründe liegen vor, wenn die vom Steuerpflichtigen erbrachten Leistungen nach dem Urteil billig und gerecht denkender Menschen durch die Sittenordnung geboten sind. Dass das Handeln des Steuerpflichtigen menschlich verständlich, wünschenswert oder lobenswert erscheinen mag, reicht nicht hin, um eine sittliche Verpflichtung anzunehmen (Hinweis Hofstätter/Reichel, § 34 Abs 3 EStG 1988 Tz 5).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150055.X01

Im RIS seit

07.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at